

b) In dem Verfahren hatte die Behauptung des verklagten Ehemannes eine Rolle gespielt, daß das durch die berufliche Tätigkeit bedingte Selbstbewußtsein seiner Frau zur Ehezerüttung beigetragen habe. Das Kammergericht setzte sich mit der Fehlerhaftigkeit dieser Auffassung, die sogar im erstinstanzlichen Urteil im Schuldausspruch ihren Niederschlag gefunden hatte, auseinander und lehnte sie als ein Nachgeben gegenüber rückständigen Anschauungen ab. Indem das Gericht nur eine solche Rechtsprechung als mit der erzieherischen Aufgabe der Gerichte vereinbar erklärte, die die Frau in ihrer gesellschaftlichen Entwicklung fördert und das Gleichberechtigungsprinzip durchsetzt, sprach es einen Gedanken aus, der auch in Zukunft von allgemeiner Bedeutung für die Durchführung von Familienprozessen ist.

Ebenso wie das Kammergerichtsurteil vom 7. Mai 1953 entwickelte das Urteil des Bezirksgerichts Rostock vom 14. November 1952¹⁵⁾ Grundsätze, die für die Klärung des Wesens der Ehe wichtig sind (vgl. jetzt § 2 des Entwurfs). In diesem Falle hatte der Ehemann in einer sehr jungen Ehe wegen eines Streits, der während der Schwangerschaft seiner Frau entstanden war, die Ehwohnung verlassen und die Scheidungsklage eingereicht, während die Ehefrau zur Fortsetzung der Ehe bereit war. Das Bezirksgericht wies in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Klage ab. Es stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, daß Meinungsverschiedenheiten in der Ehe nur durch gegenseitige Aussprache geklärt und bereinigt werden können, wobei jeder Ehegatte die Interessen des Partners respektieren muß. Zur ehelichen Lebensgemeinschaft sei gegenseitige Rücksichtnahme und Nachgeben erforderlich. In diesem Urteil ist der wichtige Gedanke enthalten, daß es in einer Ehe möglich und notwendig ist, auch bei zeitweiligen Meinungsverschiedenheiten in allen Fragen zu einverständlichen Entscheidungen zu kommen, wenn die Ehe wirklich ihrem Wesen gemäß auf gegenseitiger Liebe und Achtung aufgebaut ist. Heute ist uns dieser Gedanke, der in § 14 des Mutter- und Kinderschutzgesetzes und in § 9 des Entwurfs als Grundsatz formuliert wird, selbstverständlich, während er bekanntlich in Westdeutschland noch Gegenstand heftigen Streits ist.

3. a) Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Verfassung mußten die Gerichte zu der Auswirkung der Gleichberechtigungsartikel auf das eheliche Güterrecht Stellung nehmen. In dem Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. November 1949¹⁶⁾ geschah das noch in sehr vorsichtiger Form. Es ist heute interessant zu lesen: „Das (die Bestimmungen der Verfassung — H. T.) muß dazu führen, die Stellung der Frau gegenüber dem Mann so weit als selbständig anzuerkennen, als das irgend möglich ist. Das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Mannes nach § 1383 wird danach beseitigt sein und man kann annehmen, daß bis zur Schaffung eines neuen gesetzlichen Güterrechts die im § 1426 BGB geregelte Gütertrennung eintritt. Aber selbst wenn man nicht so weit gehen will ...“ Und nun folgen Ausführungen, daß es jedenfalls in der vorliegenden Sache der Rechtslage zu entsprechen „scheint“, dem Verlangen der Frau Rechnung zu tragen.

Am 16. Dezember 1949¹⁷⁾ stellte das Landgericht Freiberg in einem Beschluß¹⁷⁾, der die Entscheidung des Rechtspflegers bestätigte, mit aller Klarheit fest, daß eine Ehefrau auf Grund der Verfassung zu Verfügungen über ein im Grundbuch eingetragenes Recht nicht der Genehmigung des Ehemannes bedürfe. Bemerkenswert ist die Vorgeschichte dieser Entscheidung. Die Ehefrau, deren Mann vermißt war, stellte auf Veranlassung des Grundbuchamtes den Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für ihren Ehemann, da das Grundbuchamt trotz Inkrafttretens der Verfassung die Zustimmung des Abwesenheitspflegers für notwendig hielt, damit die Ehefrau über ihr Eigentum verfügen konnte. Der Antrag auf Bestellung des Abwesenheitspflegers wurde nun in zwei Instanzen mit der richtigen Begründung abgelehnt, daß eine solche Zustimmung nicht erforderlich sei. Das Landgericht Freiberg erhob wegen der falschen Sachbehandlung keine Kosten von der Antragstellerin, und es ist zu hoffen, daß sich auch das Grundbuchamt Freiberg belehren ließ.

Welche Widerstände auf dem Gebiete des Güterrechts zu überwinden waren, zeigt auch der Beschluß des Oberlandesgerichts Erfurt vom 2. Juli 1950¹⁸⁾, bei dem es sich ebenfalls um die Giftigkeit des § 13*95 BGB im Hinblick auf die Verfügung einer Ehefrau über ein im Grundbuch eingetragenes Recht handelte. Das Grundbuchamt hatte den Lösungsantrag beanstandet, weil die Einwilligung des Ehemannes fehlte. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wies das Landgericht Erfurt mit der Begründung zurück, „die Vorschrift des § 1395 BGB gelte trotz der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auch weiterhin, weil die ihr entgegenstehenden Vorschriften des BGB erst außer Kraft treten könnten mit dem Erlaß der in Art. 144 der Verfassung angekündigten neuen Vorschriften“. Hier liegt einer der wenigen bekannt gewordenen Fälle vor, in denen ein Gericht die aus der Zeit der Weimarer Republik bekannte fehlerhafte These vertrat, daß die Verfassungsartikel nur Programmätze oder Richtlinien für die zukünftige Gesetzgebung und nicht unmittelbar geltendes Recht seien. Das Oberlandesgericht Erfurt hob diese Entscheidung mit sachlich richtiger Begründung auf.

Richtig war auch das Urteil des Oberlandesgerichts Halle vom 30. August 1950¹⁹⁾. Hier war die Ehefrau auf Auflassung eines Grundstücks und Herausgabe, der Ehemann auf Erteilung der Zustimmung und Duldung der Zwangsvollstreckung in erster Instanz noch am 19. Dezember 1949 verurteilt worden. Das Oberlandesgericht stellte fest, daß der Klageantrag gegen den Ehemann in der Hauptsache erledigt sei, weil seit Inkrafttreten der Verfassung das eingebrachte Gut der uneingeschränkten Verfügung der Ehefrau unterliege. Noch klarer wäre es gewesen, von „ehemaligem“ eingebrachtem Gut zu sprechen, da mit dem Wegfall des alten gesetzlichen Güterstandes der Begriff des eingebrachten Guts überhaupt gegenstandslos geworden ist.

Mit dem Inkrafttreten des Mutter- und Kinderschutzgesetzes, dessen § 14 nochmals ausdrücklich feststellte, daß die Eheschließung für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge hat, wird diese erste Etappe der Rechtsprechung zum ehelichen Güterrecht abgeschlossen. In seiner bereits zitierten Rede vor der Provisorischen Volkskammer führte Ministerpräsident Grotewohl die Benachteiligungen der verheirateten Frau nach dem BGB auf, erwähnte dabei auch die güterrechtlichen Bestimmungen und erklärte: „Alle diese Grundsätze haben in der Deutschen Demokratischen Republik selbstverständlich keine Gültigkeit mehr“²⁰⁾. Nach diesem Zeitpunkt bestand in der Rechtsprechung völlige Klarheit, obwohl ein Urteil des Obersten Gerichts zu diesen Fragen nicht vorlag.

b) Eine neue Problemstellung warf der bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Beschluß des Kammergerichts vom 30. März 1951²¹⁾ auf. Ohne daß hier auf die Besonderheit des Falles eingegangen werden kann, ist die Feststellung des Kammergerichts wichtig, daß während der Ehe gemachte Ersparnisse im Falle der Vermögensauseinandersetzung grundsätzlich beiden Ehegatten zustehen. Dabei ging das Gericht in dem zu entscheidenden Fall von einem gleichwertigen Beitrag beider Ehegatten während des Bestehens der Ehe aus.

In seinem Urteil vom 16. September 1952²²⁾ entwickelte das Kammergericht den „Ausgleichsanspruch“ weiter. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß es sich noch nicht um den Ausgleichsanspruch im Sinne des § 22 des Entwurfs handeln konnte. Das geltende Recht ließ nur die Gütertrennung und eine Ausgleichung zugunsten der Frau im Falle der Ehescheidung zu. Die Unterscheidung zwischen dem zu teilenden gemeinsamen Vermögen und dem zusätzlichen Anspruch der als Hausfrau und Mutter tätigen Frau auf Beteiligung an den Ersparnissen des Mannes war theoretisch noch nicht klar herausgearbeitet und setzte

15) NJ 1953 S. 57.

16) NJ 1950 S. 21.

17) NJ 1950 S. 123.

18) NJ 1950 S. 266.

19) NJ 1950 S. 414.

20) Otto Grotewohl, Im Kampf um die Deutsche Demokratische Republik, Bd. II, S. 206.

21) NJ 1951 S. 330.

22) NJ 1953 S. 183.